Gemeinde Mammendorf
Bebauungsplan Ortsmitte Friedenweg/ Zum Seefeld

Festsetzung durch Text und Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Ortsmitte, Friedenweg/Zum Seefeld

0391BP01.mam

Entwurfsverfasser

Dipl.Ing.Arch.
Rudolf Fürst
Eisenbahnstr. 9a
82110 Germering

zur Fassung vom : 24.11.92

geändert am : 03.05.94
10.01.95
09.05.95
13.12.95

berichtigt gem.
Schreiben des LRA
vom 5.8.96 am: 17.09.96

I n h a l t

Satzungstext

A Festsetzungen durch Planzeichen
B Festsetzungen durch Text
C Hinweise
D Verfahrenshinweise, Siegel

Begründung

1. Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen
3. Planerisches Konzept

3.1 Ausgangssituation
3.2 Planungsziele
3.2.1 Städtebau und Gestaltung
3.2.2 Fließender Verkehr
3.2.3 Ruhender Verkehr
3.2.4 Fußgänger, Radfahrer
3.2.5 Grünordnung

4. Bodenordnende Maßnahmen
5. Soziale Maßnahmen
6. Technische Erschließung
7. Einwohnerentwicklung
8. Nachfolgelasten, Kosten für die Gemeinde
9. Städtebauliche Berechnungen
10. Bestandteile des Bebauungsplanes

GEMEINDE MAMMENDORF
Bebauungsplan Ortsmitte, Friedenweg/ Zum Seefeld

Die Gemeinde Mammendorf erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F.d. Bek. vom 06.01.93 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d. F. der Bek. vom 18.04.1994 (GV Bl. S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 23.01.90 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

A) Festsetzung durch Planzeichen

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nutzungsschablone mit Zuordnungspfeil zur Aufnahme von Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise.

MD Dorfgebiet, geschlossene oder offene Bauweise zulässig

WA Allgemeines Wohngebiet, geschlossene oder offene Bauweise zulässig

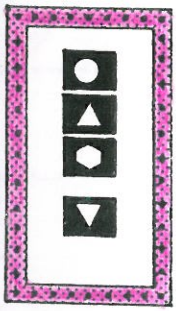

Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung

- öffentliche Verwaltung
- Schule
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

z.B. 0,4 zulässige GRZ

z.B. (0,5) zulässige GFZ

z.B. II Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Obergrenze)

Vorgeschriebene Haupt-Firstrichtung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planungsrechtliche Zusammengehörigkeit von Teilflächen

Baugrenze

Öffentliche Verkehrsflächen:

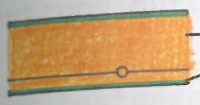
Fahrbahn
Straßenbegrenzungslinie

verkehrsberuhigter Bereich

öffentlich-rechtlich gewidmeter Eigentümerweg

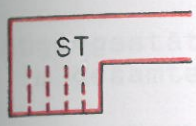

Fläche für Stellplätze, oberirdisch

Bestehender Laubbaum, zu erhalten

Bestehender Nadelbaum, zu erhalten

im Rahmen einer Baumaßnahme zu fällender Baum

zu pflanzender Laubbaum

im Flächennutzungsplan verzeichneter Grünzug
s. Pflanzgebot B.8., Seite 7

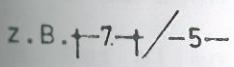

Maßangaben in Metern

öffentliche Grünfläche

öffentliche Spielplatz

B) Festsetzung durch Text

1. Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich alle früher festgesetzten Bebauungspläne.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD) bzw. als Allgemeines Wohngebiet (WA), lediglich ein Teilbereich gemäß Eintragung in der Planzeichnung als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt.

2.2 Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Spielsalons und dergl. sind im gesamten Planungsgebiet unzulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gebietsbezogen durch eine Grundflächenzahl (GRZ), sowie eine Geschoßflächen zahl (GFZ) festgesetzt.

3.2 Flächen von Räumen in Nichtvollgeschoßen, auch wenn sie nicht als Aufenthaltsräume bezeichnet werden, sind nach Maßgabe des §20 Abs.3 BauNVO der Bruttogeschoßfläche hinzuzurechnen, sofern die Räume nach Größe und Eigenart zum späteren Ausbau geeignet sind.

4. Garagen und Stellplätze (Stellplatzpflicht nach Art. 55 (BayBO)

4.1 Bei Neubau und Erweiterung ist der aktuelle Stellplatz-schlüssel (aktualisiert 15.10.93 LRA-FFB) zu erfüllen:

A. Bei allen freistehenden Einfamilienhäusern
2 Garagen bzw. Stellplätze,

B. Bei allen Einfamlienhäusern als Doppelhaus-hälfte oder als Reihenhaus:
- je Einheit über 80qm: 2 Garagen bzw. Stellplätze
- je Einheit unter 80qm: 1 Garage bzw. Stellplatz

C. bei allen Mehrfamilienhäusern
a) ab 2 Wohneinheiten
- je Wohneinheit über 80 qm: 2 Garagen bzw. Stellplätze
- je Wohneinheit unter 80 qm: 1 Garage bzw. Stellplatz,

b) bei mehr als 6 Wohneinheiten sind
- zusätzlich 10 % der nach a erforderlichen Stellplätze für Besucher auszuweisen, wobei auch hier die ermit telte Zahl nach oben aufzurunden ist.

Bei Neubau oder Erweiterung gewerbl. Flächen ist aus dem gleichen Grund jeweils von den in den Richtlinien für den Stellplatzbedarf (IMBek. v. 12.2.78, Mabl. 2 181) angegebenen Höchstforderungen auszugehen.

4.2 Unterirdische Garagen (GTGa) sind im gesamten Plangebiet zulässig, außer im Bereich des wertvollen Baumbestandes und im Bereich des Grünzuges. Aufgrund des Grundwasserstandes sind Tiefgaragen nicht tiefer als 3m zu gründen (vgl. C.3).
Die Flächen über den Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut sind, mit einer Erdüberdeckung von mind. 60 cm zu versehen und zu begrünen.

Die fertige Oberkante der Tiefgaragenüberdeckung ist dabei außerhalb der oberirdischen Bauten so anzuordnen, daß sie max. 1m höher liegt als die zugehörige öff. Verkehrsfläche (Gehsteighinterkante).

4.3 Oberirdische Garagen sind innerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.4 Oberirdische Stellplätze sind, im gesamten Baugrundstück zulässig, wenn im Einzelfall keine Gefahr für Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besteht und genügend Raum im Grundstück für Freiflächengestaltung und Begrünung verbleibt.
Im straßenseitigen Vorfeld (Flächen zwischen Baugrenze und Gehsteighinterkante) entlang der Augsburger Straße sind oberirdische Stellplätze unzulässig, sofern nicht durch Planzeichenfestsetzung ausdrücklich erlaubt. Die PKW-Stellflächen und Garagenzufahrten sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

5. Erschließung

5.1 Entlang der Augsburger Straße ist je Grundstück nur eine Ein und Ausfahrt mit einer maximalen Breite von 6,0m zulässig. Bei Errichtung oder Änderung der Zufahrten in die B2 ist das Straßenbauamt zu beteiligen. Hofzufahrt,Tiefgaragen- u.Parkplatzzufahrten sind vor Einfahrt in die öffentliche Verkehrsfläche entsprechend im Grundstück zusammenzufassen.
Bei Grundstücken mit einer Straßenfrontlänge von mehr als 30m ist ausnahmsweise eine weitere Zufahrt zulässig.
Soweit entlang der Augsburger Straße Längsparker vorgelagert sind, dürfen diese zur exakten Einfügung zulässiger Hofeinfahrten ausnahmsweise seitlich verschoben bzw. ausgetauscht werden, sofern der grundsätzlich beabsichtigte Zusammenhang erhalten bleibt.

6. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

6.1 Mauern und Außenwände werden verputzt unter Ausschluß künstlich stark gemusterter oder mit Glimmer versetzter Putzarten. Sichtbeton ist nur an untergeordneten Bauteilen wie Stützen, Konsolen und ähnl. zulässig. Bei Stützmauern an Tiefgaragenabfahrten und dergl. kann werksteinmässig behandelter Sichtbeton verwendet werden.

6.2 Dächer müssen, wo nicht anders festgesetzt als Satteldächer ausgebildet werden. Die Dachneigung wird im gesamten Planungsbereich mit 30-45 Grad festgesetzt.
Asymmetrische abgeschleppte Giebel und Satteldächer mit verschieden geneigten Dachflächen sind unzulässig.
Die Breite des Hauptgiebels darf 12,5 m nicht überschreiten.
Kniestöcke, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis zur Verschneidung der Außenwand mit der Sparrenoberkante sind bis max. 0,6 m zulässig.

Dachgaupen:

a) Bei Gebäuden mit einer Mindestdachneigung von 35° sind als Dauchaufbauten nur einzeln stehende Gauben mit Satteldächern zulässig.
Die Breite der Dachgauben mit Satteldächern darf im Ausmaß 1,50 m nicht überschreiten und darf auch nicht breiter sein als die darunterliegenden Fenster.

b) Bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mehr als 45 Grad sind auch Schleppgauben zulässig.
Die Breite der Dachgauben mit Schleppdächern darf 3,0m nicht überschreiten.

c) Die Fensterrohbauöffnung der Dachgauben darf eine max. Höhe von 1,26 m aufweisen.

d) Die Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens der Dachgaubenbreite voneinander haben. Zu den seitlichen Dachrändern (Ortgang) ist ein Abstand von mind. 2,5 m einzuhalten.

e) Die Gauben dürfen zusammen höchstens 1/3 der gesamten Firstlänge einnehmen.

Dachflächenfenster sind mit einer Gesamtfläche von max. 1/30 der jeweiligen Einzeldachfläche zulässig.
Die Glasfläche eines Einzeldachflächenfensters darf max. 1,0 qm betragen. Ausgeschnittene Flächen für Dachterrassen sind unzulässig.
Der Abstand von Dachflächenfenstern von First, Traufe, Grat und Kehle muß mind. 1,5 m betragen.

6.3 Zusammenhängende Nachbargaragen müssen die gleiche Dachneigung aufweisen und in der Höhenentwicklung exakt aufeinander abgestimmt werden.

6.4 Anschlüsse an Nachbargebäude müssen entweder bündig mit gleicher Traufhöhe, gleicher Dachneigung oder mit einem Versprung von min. 1 m erfolgen.

6.5 Asbestzementverkleidungen, Kunststoffverkleidungen, Blechverkleidungen sowie Glasbausteine sind unzulässig.

6.6 Untergeordnete Bauteile, z.B. Erker, Balkone dürfen die Baugrenzen und Baulinien überschreiten, sofern sie die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO einhalten.

6.7 Nebengebäude sind im Vorgartenbereich zur Augsburger Straße hin unzulässig.

7. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind entsprechend Art. 72 BayBO genehmigungspflichtig.
Werbeanlagen mit mehr als 1qm Fläche sind oberhalb 3,5m Höhe über Straßenniveau unzulässig.
Leuchtreklamen mit Lichtunterbrechung sind im Plangebiet generell unzulässig.

8. Grünordnung

a) Im gesamten Plangebiet ist im Einzelfall jedem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan M = 1:100 beizufügen, der u. a. auch die Bepflanzung von Tiefgaragen, Dachterrassen etc. nachweisen muß.

Besonderes Augenmerk ist dem straßenseitigen Vorfeld (Flächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) zu widmen. Diese Flächen sind mit mindestens 50% als Wiesen- und Pflanzflächen im Wechsel mit Wegen und Platz gestaltenden Elementen auszubilden.
Mauern und Wände sind mit rankenden Pflanzen zu verschönern.
Die Wege vor Gebäudefronten sind an den Grundstücksgrenzen mit den Nachbarn abzustimmen und zu verknüpfen.

b) Für die Neubepflanzung sind nur heimische Laub- und Nadel Gehölze zulässig. Der überwiegende Teil der Neupflanzungen hat jedoch in Form von Laubgehölzen zu erfolgen, der Anteil der Nadelgehölze darf 30% nicht überschreiten.

c) Je 200 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist mind. ein Baum mit mind. 3 m Höhe zu pflanzen. Bestand sowie durch Planzeichen festgesetzte zu pflanzende Bäume sind anrechenbar.

d) Die Bepflanzung des Grünzuges soll mit heimischen Sträuchern erfolgen. Je 5 qm ist eine Pflanze erforderlich.

9. Einfriedungen

Entlang der Augsburger Straße sind im straßenseitigen Vorfeld (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze) Einfriedungen und sperrende Einbauten aller Art generell unzulässig.

An allen übrigen Grundstücksgrenzen sind Holz- und Maschendrahtzäune mit einer Höhe von bis zu 1,2 m zulässig. In begründeten Einzelfällen sind ausnahmsweise auch Mauern zulässig. Die Sockel sind mit höchstens 10 cm Höhe auszubilden. Durchschlupfmöglichkeiten für Kleintiere sind vorzusehen. (Auf das Mitteilungsblatt "Der Gartenzaun, Lebensraum für Tiere" der VWG Mammendorf vom 22.1.93 wird hingewiesen.)

10. Kinderspielplätze

Größe und Ausstattung richtet sich nach DIN 18.034. Alle Kinderspielplätze sind mit Strauchpflanzungen aus heimischer Art weitgehend zu umgrünen. Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.6.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen (LUMBL. Nr. 7/8 v. 27.6.1976) ist zu beachten.

11. Beschränkungen bzw. Bedingungen

Die Oberflächenwässer sind auf dem Baugrundstück zu versickern. Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigem Material zu erstellen.

12. Immissionsschutz

Zum Schutz vor Verkehrslärm ist entlang der Augsburger Straße pro Wohneinheit max. ein Aufenthaltsraum zur Augsburger Straße hin zulässig.
Für diesen Aufenthaltsraum ist zusammen mit dem Bauantrag der rechnerische Nachweis über den ausreichenden Schutz gegen Außenlärm entsprechend der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" vorzulegen.

13. Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. Art 6 und 7 BayBO sind einzuhalten.

14. Zu Bauvorhaben, die nicht nach Art 70 BayBO vom Genehmigungsverfahren freigestellt sind, ist bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes der Kreisbrandrat zu hören.

C) Hinweise

1. Neubebauung oder Erweiterung ist bei Ausschöpfung des gesamten Baurechts nur zuzulassen, wenn der Abbruch des außerhalb der Baugrenzen vorhandenen Altbestandes gesichert ist. Bei Nichtausschöpfen des gesamten Baurechts kann vorhandener Altbestand unter Anrechnung auch bei Neubebauung erhalten bleiben.

2. Bei den Einzelbaumaßnahmen ist auf behindertengerechte Durchbildung zu achten.

3. Der durch langjährige Beobachtung in Mammendorf festgestellte höchste Grundwasserstand liegt bei ca. 532,20 m ü NN. (ohne Gewähr)
Die Gebäude sind daher entsprechend gegen Grundwasser zu sichern. Zur Förderung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung des Kanalnetzes wird vorgeschlagen, unverschmutztes Niederschlagswasser aus Dach- und Terrassenflächen und Wohnstraßen (weniger als 300 Kfz/24h) zu versickern.

4. Bei Errichtung von Bauvorhaben die in das Grundwasser reichen, ist ein wasserrechtl. Verfahren notwendig. Dieses ist rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen. Der Antragsteller hat hierbei die Grundwasserverhältnisse durch Gutachten in eigener Verantwortung zu klären.

5. Im Planbereich liegen Fernmeldekabel der Deutschen Bundespost, diese sind von Überbauung fernzuhalten. Bei Bauarbeiten ist darauf zu achten, daß Beschädigungen vermieden werden.

6. Der Bestand, Betrieb u. Unterhalt bestehender Gasleitungen darf durch Bauvorhaben nicht betroffen werden.

7. Bodendenkmäler die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zu Tage kommen unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DschG und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.

8. Tiefgarageneinfahrten mehrerer Grundstücke sollen zusammengefaßt werden.
Aus Sicherheitsgründen sollten Garageneinheiten nicht mehr als 60 Stellplätze beinhalten.

9. Bei den Planungen sollte darauf geachtet werden, daß Dachleitern und Steighilfen, sofern überhaupt notwendig, auf die Mindestanforderungen reduziert und in der Farbe dem Dach angeglichen werden.

10. Gehölzpflanzung

Bei Pflanzungen sind standortgemäß, und landschaftstypische Gehölze zu verwenden.

Heimische standortgerechte Bäume

		grosskronig	mittelkronig	Als Strassen oder als Alleebaum geeignet	im Jahr 1984, z.T. überdurchschnittlich stark geschädigt
Alnus glutinosa	Schwarzerle		x		
Acer platanoides	Spitzahorn	x		x	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	x		x	
Betula pendula	Birke		x		x
Carpinus betulus	Hainbuche		x		
Fraxinus excelsior	Esche	x		x	x
Picea abies	Fichte	x			x
Pinus silvestris	Kiefer	x			x
Populus alba	Silberpappel	x			x
Populus canescens	Graupappel	x			
Populus nigra	Schwarzpappel	x			
Prunus padus	Traubenkirsche		x		
Quercus robur	Stieleiche	x		x	
Salix alba	Silberweide	x			
Sorbus aucuparia	Eberesche		x		
Tilia cordata	Winterlinde	x		x	
Ulmus glabra	Bergulme	x			

An nicht heimischen Bäumen können ausnahmsweise verwendet werden:

Acer platanoides	"Globusum"		x	x	
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie	x		x	
Platanus acerifolia	Platanie	x		x	
Robinia pseudoacacia	Robinie	x		x	

Die Robinia pseudoacacia ist wegen Vergiftungsgefahr nicht an Kinderspielplätzen zu verwenden.

Populus alba und Populus canescens sollen nicht im Bereich öffentlicher Wege gepflanzt werden.

Heimische, standortgerechte Sträucher

		wegen Vergiftungsgefahr nicht an Kinderspielplätzen zu verwenden
Alnus incane	Grauerle	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	
Corylus avellana	Haselnuss	
Crataegus monogyna	Weissdorn	
" oxyacantha	Weissdorn	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	++
Ligustrum vulgare	Liguster	+
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	+
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehe	
Rhamnus cathartrica	Kreuzdorn	+
" frangula	Faulbaum	+
Salix triandra	Mandelweide	
Cambucus nigra	Schwarzer Holunder	+
Viburnum Lantana	Walliger Schneeball	+
" opulus	Wasserschneeball	+

11. Im Plangebiet sind Landwirte ansässig, deren Höfe (mit Viehhaltung) noch bewirtschaftet werden.

Auflistung:

Fl.Nr.	261	mit 20 Rindern
	259	mit 29 Rindern
	107	Pferdehaltung
	246	mit 35 Rindern

Im Plangebiet sind darüber hinaus vorzufinden:

Fl.Nr.	244	Tankstelle
	253/1	KFZ-Werkstätte
	101	Bauunternehmung, Metallschleiferei
	99/1	Getränkemarkt, KFZ-Werkstätte
	265	Bäckerei
	267	Metzgerei
	273	Lager - Antennenbau

Auf die damit verbundenen Lärm- und Geruchsbelästigungen wird hingewiesen.

12. Hinweise durch Planzeichen (z.B.)

vorgeschlagene TG-Zufahrt

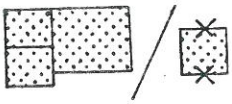 bestehende Gebäude/ zu beseitigen

 bestehende Grundstücksgrenze

aufzuhebende Grundstücksgrenze

 vorgeschlagene Grundstücksgrenze

WP Wendeplatz

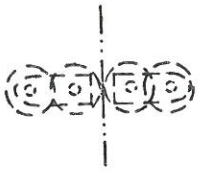 nachrichtliche Darstellung der Überquerungshilfen lt. Ausbauplanung

D). Verfahrenshinweise für Bebauungspläne:

1. Der Gemeinderat Mammendorf hat in der Sitzung vom 23.10.96 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 12.11.96 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Siegel

Mammendorf, den 07.10.96

1. Bürgermeister, Thomas

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB von 01.03.97 bis 02.04.97 ortsüblich durch Gemeinde Mammendorf mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in Mammendorf öffentlich dargelegt.

Siegel

Mammendorf, den 07.10.96

1. Bürgermeister, Thomas

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung zuletzt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.97 bis 04.12.97 in Mammendorf öffentlich ausgelegt.

Siegel

Mammendorf, den 07.10.96

1. Bürgermeister, Thomas

4. Die Gemeinde Mammendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.12.98 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel

Mammendorf, den 07.10.96

1. Bürgermeister, Thomas

5. Die Gemeinde Mammendorf hat den Bebauungsplan am 24.07.96 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 23.08.96 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel

Fürstenfeldbruck, den 21. Okt. 1996
i.A.

Büchner
jur. Staatsbeamter

6. Die Durchführung des ~~Anzeigeverfahrens~~ ist am 30.08.96 ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauBG und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel

Mammendorf, den 07.10.96

1. Bürgermeister, Thuro

Bestandteile des Bebauungsplanes - Ortsmitte, Friedenweg/ Zum Seefeld - der Gemeinde Mammendorf

□ Textteil mit Festsetzungen durch Text und Begründung

in der Fassung vom:	24. 11. 1992
geändert am:	3. 5. 1994
	10. 1. 1995
	9. 5. 1995
	13. 12. 1995
berichtigt gem. Schreiben des Landratsamtes vom 5.8.96 am:	17. 9. 1996

■ Bebauungsplan mit Grünordnung — Plan M 1:1000

in der Fassung vom:	24. 11. 1992
geändert am:	3. 5. 1994
	10. 1. 1995
	9 5 1995
	17. 10. 1995
	13. 12. 1995
berichtigt gem. Schreiben des Landratsamtes vom 5.8.96 am:	17. 9. 1996

Der Bebauungsplan ist nur in Verbindung aller Bestandteile gültig.

Planfertiger:
Dipl.Ing.Architekt Rudolf Fürst
Eisenbahnstraße 9a
82110 Germering

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT BY AK 14 788

Germering den, 17. Sep. 1996

R. Fürst

Gemeinde Mammendorf: BAYERN

Mammendorf den, 07.10.96

1. Bürgermeister

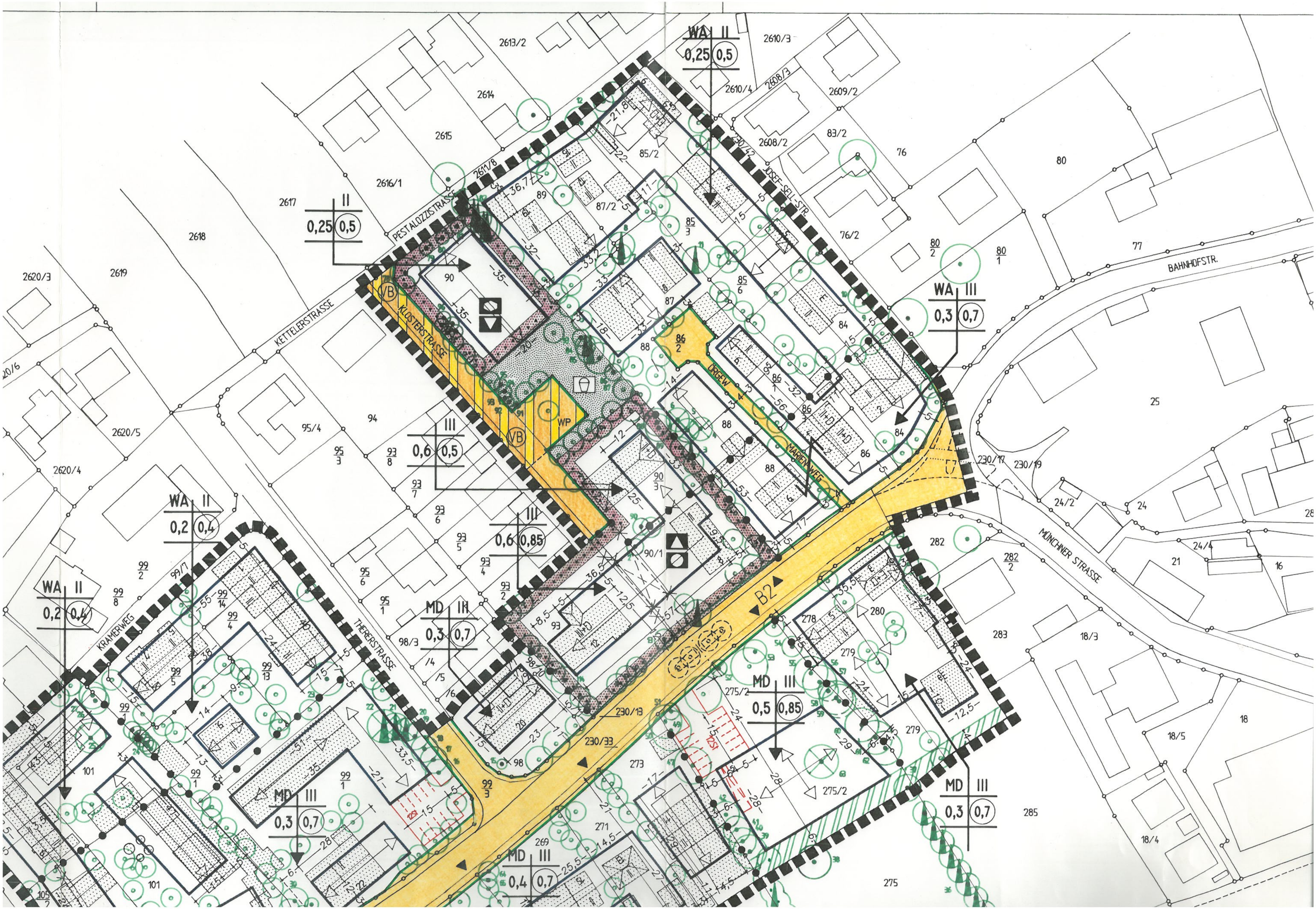

PESTALOZZISTRASSE
KETTELERSTRASSE
KLOSTERSTRASSE
JOSEF-SELL-STR.
BAHNHOFSTR.
MÜNCHNER STRASSE
KRAMERWEG
THERERSTRASSE
ORGEW
MARIENWEG
B2
WA II
0,25 0,5
WA III
0,3 0,7
III
0,6 0,5
III
0,6 0,85
WA II
0,2 0,4
MD III
0,3 0,7
MD III
0,5 0,85
MD III
0,4 0,7
VB
WP

BEBAUUNGSPLAN MAMMENDORF
ORTSMITTE,
FRIEDENWEG / ZUM SEEFELD

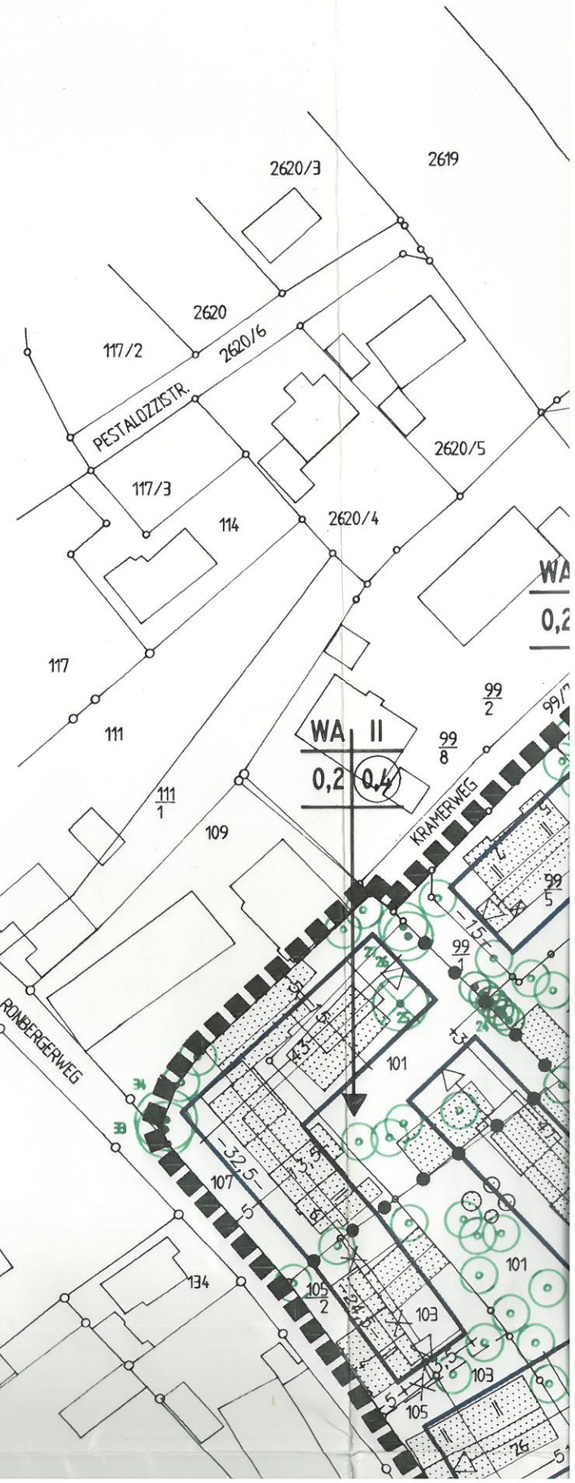

MD III
0,3 0,7

MD III
0,4 0,7

MD III
0,3 0,7

WA II
0,2 0,4

WA II
0,2 0,4

230/33

230/11

FRIEDENSWEG

zum Friedhof

Planung

NORD

AUGSBURGERSTRASSE
KREUZSTRASSE
NIKOLAUSSTRASSE
ESPENSTRASSE
HARTFELDSTRASSE
JESENWANGER STRASSE
ZUM SEEFELD
FELDSTRASSE
TANKSTELLE
B2
MD III 0,4 0,6
MD III 0,3 0,5
WA II 0,2 0,4
mögliche rückwärtige Erschließungsstraße mit Wendeplatz
Planung